

# TE Vwgh Erkenntnis 1997/12/17 97/21/0395

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Index

E2D Assoziierung Türkei;  
E2D E02401013;  
E2D E05204000;  
E2D E11401020;  
E6j;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

61995CJ0171 Recep Tetik VORAB;  
61995CJ0351 Kadiman VORAB;  
ARB1/80 Art7 Abs1;  
FrG 1993 §17 Abs1;  
FrG 1993 §19;  
FrG 1993 §6 Abs2;  
VwGG §38a;

## Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da zweifelsfrei offenkundig richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts (RIS: keinVORAB1); Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2);

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pokorny und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Robl, Dr. Rosenmayr und Dr. Baur als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Julcher, über die Beschwerde der HB (geboren am 1. Dezember 1976), vertreten durch

Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz, Wolfeggstraße 1, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 28. April 1997, Zl. Frb-4250b-3/97, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## Begründung

Der angefochtene Bescheid sowie die vorliegende Beschwerde gleichen in den für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wesentlichen Einzelheiten jenem Bescheid und jener Beschwerde, die Gegenstand des hg.

Erkenntnisses vom 2. Oktober 1996, Zl. 96/21/0641, gewesen sind. Auf dieses Erkenntnis, in welchem die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des vorliegend angefochtenen Bescheides maßgebliche Rechtsfrage klargestellt ist, wird daher gemäß § 43 Abs. 2 VwGG hingewiesen.

Hingewiesen wird auch darauf, daß die zwischenzeitig ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 23. Jänner 1997, C-171/95, in der Rechtssache Tetik, und vom 17. April 1997, C-351/95, in der Rechtssache Selma Kadiman, keinen Zweifel, der die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes erforderlich erscheinen ließe, daran begründen kann, daß die Beschwerdeführerin dem Art. 7 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 nicht unterliegt. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß die Beschwerdeführerin vorliegend nicht einmal behauptet hat, sich in Österreich auf ein Stellengebot bewerben zu wollen oder eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis eingehen zu wollen.

Damit erweist sich die Ausweisung der Beschwerdeführerin im Grunde der §§ 17 Abs. 1 und 19 FrG nicht als rechtswidrig. Sie bestreitet nämlich gar nicht, bloß über einen für drei Monate gültigen Touristensichtvermerk verfügt zu haben. Angesichts der Bedeutung der für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erweist sich der angefochtene Bescheid auch im Sinne des § 19 FrG nicht als rechtswidrig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. April 1997, Zl. 96/21/0758).

Die Beschwerde war daher auch im vorliegenden Fall gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

Mit der Entscheidung über die Beschwerde erübrigt sich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung.

#### **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61995J0171 Recep Tetik VORAB;

EuGH 61995J0351 Kadiman VORAB;

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210395.X00

#### **Im RIS seit**

09.11.2001

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)